



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Harburg

Antwort/Stellungnahme gem. § 27 BezVG	Drucksachen–Nr.: 20-3091.01 Datum: 24.08.2017
--	---

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

**Antwort zur Anfrage AfD betr. Inobhutnahme unbegleiteter, minderjähriger
"Flüchtlinge"***

Sachverhalt:

Unter den Zuwanderern aus dem Nahen Osten und Teilen Afrikas befinden sich auch Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland gekommen und sich hier ohne Personensorge- noch Erziehungsberechtigte aufhalten. Es handelt sich um sogenannte unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) hat in Hamburg die Aufgabe, den Schutz dieser jungen Menschen zu gewährleisten.

Hierfür werden die UMA vom „Fachdienst Flüchtlinge“ des Landesbetriebes Erziehung und Beratung (LEB) beim Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) gem. § 42 a Sozialgesetzbuch vorläufig in Obhut genommen. Nach Altersfeststellung wird die sogenannte Anschlussperspektive vorbereitet, die dann in eine Anschlussbetreuung nach dem SGB VIII mündet. Damit ergibt sich folgender Ablauf von der Ankunft bis zur Folgehilfe, mit der der junge Mensch bis zum 21. Lebensjahr in seiner Entwicklung unterstützt werden kann: Erstaufnahme, Erstversorgung und Anschlusshilfe.

Die jungen Flüchtlinge sind nach § 37 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) schulpflichtig. Da sie keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, werden von der für das Schulwesen zuständigen Behörde spezielle Alphabetisierungs- („ABC“-Klassen) und Vorbereitungsklassen eingerichtet.

Allen schulpflichtigen, neu zugewanderten Jugendlichen ab 16 Jahren steht unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel der zweijährige Bildungsgang AvM-Dual offen. Übergeordnetes Ziel dieses Bildungsganges ist es, die neu zugewanderten Jugendlichen im gleichen Lebensabschnitt wie die hiesigen Jugendlichen möglichst schnell fachlich und sprachlich in die Lage zu versetzen, ihren Alltag und den Übergang in Ausbildung, Arbeit oder weiterführende Bildungsangebote zu bewältigen. AvM-Dual ermöglicht den Erwerb von Schulabschlüssen, die in ihren Berechtigungen denen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA) oder des Mittleren Schulabschlusses (MSA) entsprechen.

Um das Lernen im Betrieb zu unterstützen und mit dem Lernen in der Schule zu verzahnen, werden die Schülerinnen und Schüler durch Betriebliche Integrations-Begleiter (BIB), die Beschäftigte bei Bildungsträgern sind, unterstützt.

Vor diesen Hintergründen bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum gelten unbegleitete minderjährige Ausländer bis zum 21. Lebensjahr (anstatt bis zum 18. Lebensjahr) als UMA?
2. Wie viele UMA waren/sind seit August 2015 in welchen Harburger Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht? (Bitte geschlüsselt nach Unterkunft/Alter/Geschlecht/Herkunft/Verweildauer darstellen).
3. Wie viele wurden in einer Folgeeinrichtung (Jugendwohnungen/Wohngruppen/ambulantes betreutes Wohnen (ABW)/Betreute Einrichtung für Flüchtlinge (BEF)) untergebracht? (Bitte geschlüsselt nach Unterkunft/Alter/Geschlecht/Herkunft/Verweildauer darstellen)
4. In wie vielen Fällen (gesamt) wurden bisher Alterseinschätzungen von Amts wegen vorgenommen, weil kein Pass vorhanden war?
5. In wie vielen Fällen fand eine medizinische Untersuchung zur Feststellung des Alters statt?
 - a) Wie oft wurde die freiwillige medizinische Untersuchung zur Feststellung des Alters abgelehnt?
 - b) Wie wurde in diesen Fällen verfahren?
6. Wie viele UMA haben die EA umgehend verlassen und sind „abgetaucht“?
 - a) Wie viele sind mit Beendigung des 18. Lebensjahres „abgetaucht“?
7. Wie viele UMA sind bisher straffällig geworden (bitte nach Alter, Geschlecht und Herkunft auflisten)?
 - a) Welche Straftaten wurden verübt?
 - b) Welche Sanktionen wurden verhängt?
8. Wie viele UMA nutzten eine Anschlussbetreuung (Schule/Betrieb). Bitte nach Alter, Geschlecht und Herkunft auflisten)?
9. Wie viele UMA wurden seit Sommer 2015 als „Erwachsene“ entlassen?
 - a) Wohin wurden sie entlassen?
10. Wie viele wurden einer „Hilfe zur Erziehung“ übergeleitet (bitte nach Alter, Geschlecht und Herkunft auflisten)?
11. In wie vielen von wie vielen Fällen wurden die Familien ermittelt?
 - a) Wie oft resultierte hieraus ein Familiennachzug?
 - b) Hat es Rückführungen gegeben? Wenn ja, warum. Wenn nein, warum nicht?
12. Was geschah/geschieht mit den UMA, denen besondere Schutzgründe attestiert wurden?
13. Wie viele UMA nahmen/nehmen am zweijährigen Bildungsgang AvM-Dual teil (bitte nach Alter, Geschlecht und Herkunft auflisten)?
14. Wie viele UMA konnten seit Sommer 2015 in den Arbeitsmarkt integriert werden (bitte nach Alter, Geschlecht und Herkunft auflisten)?
15. Welche Sport- und Freizeitangebote werden explizit den Harburger UMA angeboten?

a) In welchem Maß werden/wurden diese genutzt?

**das Gesetz spricht hier nicht von Flüchtlingen, sondern von dem Begriff „Ausländer“, da der Begriff Flüchtlinge rechtlich nicht per se zulässig ist*

BEZIRKSVERSAMMLUNG HARBURG Die Vorsitzende

24. August 2017

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration beantwortet die Anfrage der AfD (Drs. 20-3091) unter Beteiligung der Behörde für Inneres und Sport, der Behörde für Schule und Berufsbildung und der Justizbehörde wie folgt:

Junge Ausländer die unbegleitet und minderjährig nach Hamburg kommen werden bei einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII im Rahmen der Erstaufnahme auf dem Gelände des KJND in der Feuerbergstraße aufgenommen. Verbleiben die Minderjährigen nach der vorläufigen Inobhutnahme in Hamburg, so wechseln diese UMA seit Beginn des Jahres 2017 schließlich in die Erstversorgungseinrichtung in der Hammer Straße. Die anderen früheren Erstversorgungseinrichtungen fungieren als Betreuungseinrichtungen für Flüchtlinge (BEF), in denen sich zurzeit Minderjährige im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung oder einer entsprechenden Hilfe für junge Volljährige aufhalten.

Dies vorausgeschickt, beantworten die zuständigen Behörden die Fragen wie folgt:

1. Warum gelten unbegleitete minderjährige Ausländer bis zum 21. Lebensjahr (anstatt bis zum 18. Lebensjahr) als UMA?

Ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) ist ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher der unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsbeauftragte im Inland aufhalten. Minderjährig ist eine Person die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wenn für einen UMA im Heimatland die Volljährigkeit erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt, bleibt für diesen UMA aus zivilrechtlichen Gründen eine Vormundschaft über das 18. Lebensjahr hinaus bestehen, für Jugendhilfeleistungen gilt jedoch die Altersgrenze des SGB VIII. Jungen volljährigen Ausländern, die unbegleitet und minderjährig eingereist sind, kann auf Antrag Hilfe für Volljährige nach § 41 SGB VIII gewährt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

2. Wie viele UMA waren/sind seit August 2015 in welchen Harburger Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht? (Bitte geschlüsselt nach Unterkunft/Alter/Geschlecht/Herkunft/Verweildauer darstellen).

Siehe Vorbemerkung.

3. Wie viele wurden in einer Folgeeinrichtung (Jugendwohnungen/Wohngruppen/ambulantes betreutes Wohnen (ABW)/Betreute Einrichtung für Flüchtlinge (BEF)) untergebracht? (Bitte geschlüsselt nach Unterkunft/Alter/Geschlecht/Herkunft/Verweildauer darstellen)

Hierüber hat der Senat die Bürgerschaft fortlaufend unterrichtet, siehe hierzu folgende Bürgerschaftsdrucksachen:

21/681	21/2599	21/4129	21/6222	21/8557
21/1002	21/2837	21/4293	21/6544	21/8934
21/1271	21/3070	21/4734	21/7162	21/9357
21/1568	21/3227	21/5124	21/7420	21/9757
21/1906	21/3646	21/5453	21/7828	21/10092
21/2232	21/3915	21/5812	21/8112	

4. In wie vielen Fällen (gesamt) wurden bisher Alterseinschätzungen von Amts wegen vorgenommen, weil kein Pass vorhanden war?

Nach dem Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendliche wurde eine behördliche Verpflichtung zur Altersfeststellung eingeführt (§ 42f SGB VIII). Danach hat das Jugendamt bei jeder vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere oder hilfsweise mittels einer mit qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Der Anteil der Altersfeststellungen mit bzw. ohne vorgelegte Ausweispapiere wird statistisch nicht erfasst.

5. *In wie vielen Fällen fand eine medizinische Untersuchung zur Feststellung des Alters statt?*
a) *Wie oft wurde die freiwillige medizinische Untersuchung zur Feststellung des Alters abgelehnt?*
b) *Wie wurde in diesen Fällen verfahren?*

Siehe Bürgerschaftsdrucksache 21/8549.

6. *Wie viele UMA haben die EA umgehend verlassen und sind „abgetaucht“?*
a) *Wie viele sind mit Beendigung des 18. Lebensjahres „abgetaucht“?*

In Einrichtungen der Erstaufnahme befinden sich keine volljährigen Personen. Im Übrigen siehe Bürgerschaftsdrucksache 21/8136.

7. *Wie viele UMA sind bisher straffällig geworden (bitte nach Alter, Geschlecht und Herkunft auflisten)?*
a) *Welche Straftaten wurden verübt?*
b) *Welche Sanktionen wurden verhängt?*

Im Vorgangserfassungs- und Vorgangsverwaltungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg wird nicht erfasst, ob es sich bei einem Beschuldigten um einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling oder überhaupt um einen Flüchtling handelt. Eine Beantwortung der Frage würde daher die Beiziehung und händische Auswertung sämtlicher gegen Jugendliche und Heranwachsende geführten Verfahren erfordern. Dies ist in der zur Verfügung stehenden Zeit und aufgrund der Tatsache, dass sich eine Vielzahl der Akten im Umlauf (u.a. polizeiliche Ermittlungen, Akteneinsichten, gerichtliches Verfahren) befinden, nicht möglich.

8. *Wie viele UMA nutzten eine Anschlussbetreuung (Schule/Betrieb). Bitte nach Alter, Geschlecht und Herkunft auflisten)?*

Altersgemäße Betreuung erhalten UMA ausschließlich im Rahmen der Jugendhilfe.

Im Übrigen werden die erfragten Daten von der für Bildung zuständigen Behörde statistisch nicht erfasst, da das Merkmal UMA nicht erhoben wird.

9. *Wie viele UMA wurden seit Sommer 2015 als „Erwachsene“ entlassen?*
a) *Wohin wurden sie entlassen?*

Die Inobhutnahme oder als Folgemaßnahme bewilligte Hilfe zur Erziehung enden grundsätzlich mit Vollen- dung des 18. Lebensjahres, im Übrigen siehe Antwort zu 1.

10. *Wie viele wurden einer „Hilfe zur Erziehung“ übergeleitet (bitte nach Alter, Geschlecht und Herkunft auflisten)?*

Da bei UMA eine Übergabe an die personensorge- oder erziehungsberechtigte Personen ganz überwie- gend ausscheiden, wird dem bestellten Vormund in diesen Fällen Hilfe zur Erziehung für sein Mündel gewährt.

11. *In wie vielen von wie vielen Fällen wurden die Familien ermittelt?*
a) *Wie oft resultierte hieraus ein Familiennachzug?*
b) *Hat es Rückführungen gegeben? Wenn ja, warum. Wenn nein, warum nicht?*

Das Merkmal „unbegleiteter Minderjähriger“ wird im ausländerbehördlichen Fachverfahren nur im Zusam- menhang mit einem Asylverfahren gespeichert. Eine Auswertung von Familienzusammenführungen ist daher nicht möglich. Eine händische Auswertung mehrerer Hundert Einzelakten ist in der für die Beant- wortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Bürgerschaftsdrucksachen 21/9403 und 21/9893.

12. Was geschah/geschieht mit den UMA, denen besondere Schutzgründe attestiert wurden?

Der Schutz für Minderjährige in im Jugendhilferecht (SGB VIII) gilt unabhängig von asylrechtlichen Schutzgründen.

13. Wie viele UMA nahmen/nehmen am zweijährigen Bildungsgang AvM-Dual teil (bitte nach Alter, Geschlecht und Herkunft auflisten)?

14. Wie viele UMA konnten seit Sommer 2015 in den Arbeitsmarkt integriert werden (bitte nach Alter, Geschlecht und Herkunft auflisten)?

Siehe Antwort zu 8.

*15. Welche Sport- und Freizeitangebote werden explizit den Harburger UMA angeboten?
a) In welchem Maß werden/wurden diese genutzt?*

UMA in Harburg nutzen in ihren Einrichtungen folgende Angebote:

- mehrmals wöchentliche Sportangebote. (Insbesondere handelt es sich hierbei um Fußball und Lauftraining);
- Ein sog. Deutsch-Café (Deutsch- und Nachhilfekurs durch einen Ehrenamtlichen);
- Kochangebote (gesunder/ günstiger Einkauf und Zubereitung von Lebensmitteln).

Zudem sind inzwischen alle interessierten UMA in Vereinen aktiv (Fußball, Boxen, Cricket). Weiterhin stehen den UMA ebenso wie allen anderen jungen Menschen die Angebote ihres Stadtteils und der dort beheimateten Vereine offen.

gez. *Rajski*

f.d.R.
Riechers